

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs.2 lautet:

"(2) Für die Bürgermeisterpension und die Hinterbliebenenpension gilt § 85a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, sinngemäß."

2. Im § 17 Abs.1 wird jeweils das Prozentausmaß von "10 v.H." durch das Prozentausmaß "11,75 %" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
